



Marc'Antonio Iten

Dr. iur.
Co-Geschäftsführer, Dr. Strebel, Dudli + Fröhlich Steuerberatung und Treuhand AG, Zürich
www.sdf-treuhand.ch

Erbrecht

Quotenvermächtnis – Ein flexibles Instrument mit Tücken

Quotenvermächtnisse sind ein probates Mittel für eine flexible Nachlassregelung. In diesem Beitrag erläutert der Autor zahlreiche rechtliche Aspekte und zeigt auf, was in der Beratungspraxis beachtet werden sollte.

Wenn jemand stirbt, ist sein Vermögen in aller Regel nicht gleich gross wie an dem Tag, an dem er sein Testament aufgesetzt hat. So kann es vorkommen, dass beim Tod nicht mehr genug Vermögen vorhanden ist, um einen zum Voraus definierten festen Betrag auszuzahlen. Gibt es pflichtteilgeschützte Erben, können Vermächtnisse zudem im Todeszeitpunkt mit dem Pflichtteilsrecht kollidieren. Ein Quotenvermächtnis ist ein probates Instrument für eine flexible Nachlassregelung, das solche Gefahren ausschliesst. Es ist auch ein geeignetes Mittel, um unliebsame Erben aus der Erbengemeinschaft auszuschliessen. Damit lassen sich die bedachten Personen von der Erbenhaftung ausnehmen und vor der direkten Inanspruchnahme von Gläubigern schützen. Weil sie atypisch sind, müssen Quotenvermächtnisse sorgfältig ausgestaltet werden.

Erben werden Gesamteigentümer aller Nachlassaktiven und Gesamtschuldner aller Nachlasspassiven. Mehrere Erben bilden von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 1 ZGB) und werden im Erbschein als amtlich anerkannte Erben aufgeführt (Art. 559 Abs. 1 ZGB). Erbschaften umfassen alle geldwerten Gegenstände, Rechte und Pflichten der Erblasser. Dazu zählt nicht nur das Vermögen, das sie hinterlassen haben, sondern auch der Vermögenszuwachs seit dem Todestag. Darunter fallen etwa Erträge, Dividenden, Zinsen sowie Ersatzanschaffungen, die an die Stelle ursprünglich hinterlassener Vermögensstücke getreten sind (Surrogation).² Die Erben haften für alle Nachlassschulden (Erblasserschulden, Todesfall- und übrige Erb-

1. Erbschaft oder Vermächtnis

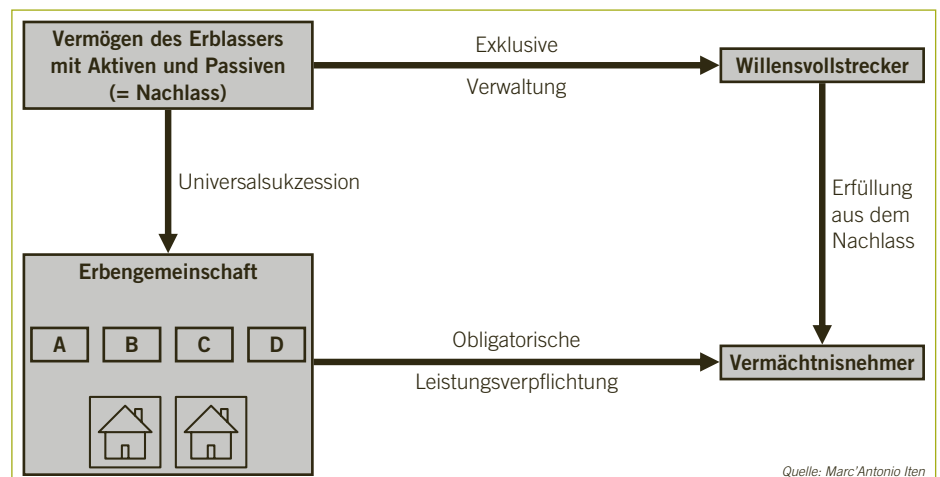
Am besten entscheiden künftige Erblasser, ob sie jemanden zum Erben oder zum Vermächtnisnehmer machen wollen, bevor sie ihr Testament aufsetzen: Erben sind sogenannte Gesamtrechtsnachfolger. Sie erben also nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden der Erblasser. Demgegenüber erhalten Vermächtnisnehmer eine obligatorische Forderung gegen die Erben auf die Erfüllung des Vermächtnisinhalts.

1.1 Rechtsstellung der Erben

Eine Erbeinsetzung im Sinne von Art. 483 Abs. 2 ZGB ist eine letztwillig verfügte Berufung zum Erben. Sie räumt den Berufenen eine Rechtsposition ein, die jener der gesetzlichen Erben entspricht. Es ist die Zuwendung der Erbschaft mit den gesamten Aktiven und Passiven (Alleinerbschaft) oder zu einem Bruchteil davon (Erbengemeinschaft). Eingesetzte Erben werden mit der Eröffnung des Erbgangs (Art. 537 Abs. 1 ZGB) allein oder

zusammen mit weiteren Erben zu Universalsukzessoren der Erblasser. Das bedeutet, dass der Nachlass nach Art. 602 Abs. 2 ZGB als Ganzes auf die Erben übergeht, also mit allen Rechten und Pflichten (Gesamtrechtsnachfolge).¹ Die

Abbildung 1: Vermächtnisse im Erbgang mit Willensvollstreckung



Quelle: Marc'Antonio Iten

gangsschulden).³ Das bedeutet, dass sie den Nachlassgläubigern mit ihrem gesamten Vermögen einstehen müssen. Dabei haftet im Aussenverhältnis jeder einzelne Erbe sowohl vor (Art. 603 Abs. 1 ZGB) als auch nach der Erbteilung (Art. 639 Abs. 1 ZGB) persönlich und solidarisch. Im internen Verhältnis haften die Erben jedoch nur im Umfang ihrer Erbquote. Für Nachlassschulden, die darüber hinaus bezahlt wurden, können sie auf die übrigen Erben Rückgriff nehmen (Regress nach Art. 640 ZGB).

1.2 Rechtsstellung der Vermächtnisnehmer

Mit einem Vermächtnis im Sinne von Art. 484 Abs. 1 ZGB (auch Legat genannt) können Erblasser bestimmten Personen Vermögenswerte zuwenden, ohne dass sie eine gleichwertige Rechtsstellung wie die gesetzlichen Erben erhalten. Vermächtnisnehmer sind keine Gesamtrechtsnachfolger. Der Vermächtnisinhalt geht zunächst von Gesetzes wegen vom Erblasser in das Allein- oder Gesamteigentum der Erben über (Art. 602 Abs. 2 ZGB). Vermächtnisnehmer sind nicht dinglich, sondern nur (aber immerhin) obligatorisch berechtigt.⁴ Sie erhalten eine Forderung gegen die beschwerten Erben auf Herausgabe des Vermächtnisinhalts.⁵ Vermächtnisnehmer gehören nicht zur Erbengemeinschaft und werden im Erbschein nicht aufgeführt. Sie sind von der Verwaltung des Nachlassvermögens ausgeschlossen und haben nur eingeschränkte Auskunftsrechte gegenüber Erben, Banken und Willensvollstreckern. Vermächtnisnehmer sind nicht Partei des Erbteilungsvertrags und haften nicht für Nachlassschulden, sondern sind Gläubiger der Erben.⁶ Gegenstand von Vermächtnissen können einzelne Sachen sein, zum Beispiel Liegenschaften, Kunstobjekte oder andere Gegenstände aus dem Nachlass. Möglich sind auch Forderungen und andere Rechte (Nutzniessung, Rentenvermächtnis, Schulderlass, Wohnrecht usw.) sowie Geldbeträge oder sogenannte Sachgesamtheiten (Einzelunternehmung, Hausrat, Sammlung usw.). Ein Geldvermächtnis kann aus einem festen Betrag bestehen (z.B. 50 000 Franken). Alternativ können Erblasser ein Quotenvermächtnis ohne festen Betrag, dafür mit einer definierten Quote wählen. Dann bekommt der Vermächtnisnehmer einen Bruchteil oder einen Prozentsatz vom gesamten Nachlass oder von Teilen davon.

2. Quotenvermächtnis

Ein Quotenvermächtnis ist eine Sonderform des herkömmlichen Vermächtnisses. Es handelt sich um die letztwillig verfügte Zuwendung einer Quote, die Vermächtnisnehmer ohne Erbentstellung vom Nachlass erhalten sollen. Die Höhe

der Vermächtnisse steht damit in direktem Zusammenhang zur Höhe des Nachlasses und ist ein Bruchteil davon, der auch als Nachlassquote bezeichnet wird. Weil Quotenvermächtnisnehmer wie Erben mit einer Quote (anteilmässig) am Nachlassvermögen beteiligt sind, wird ihre Position als erbenähnlich beschrieben. Ob in einem konkreten Fall eine Erbeinsetzung oder ein Quotenvermächtnis vorliegt, ist nicht trivial und muss im Streitfall unter Umständen gerichtlich beurteilt werden. Dabei ist die Absicht des Erblassers entscheidend: Wollte er eine Person zur Rechtsnachfolgerin seines gesamten Vermögens machen (Erbeinsetzung) oder ihr nur einen Bruchteil seines Nachlasses vor oder nach Abzug der Schulden zukommen lassen, ohne sie als Erbin einzusetzen (Quotenvermächtnis)?

Nach der gesetzlichen und widerlegbaren Vermutung in Art. 483 Abs. 2 ZGB ist jede Verfügung, bei der eine bedachte Person einen Bruchteil der Erbschaft erhalten soll, als Erbeinsetzung zu betrachten.⁷ Entsprechend qualifizieren die Gerichte die Zuwendung einer Quote der Erbschaft grundsätzlich als Erbeinsetzung und nicht als Quotenvermächtnis.⁸ Bezeichnungen wie «ich vermache» oder «ich vererbe» bilden zwar ein Indiz, sind für die Qualifikation jedoch nicht entscheidend.⁹ Quotenvermächtnisse sind atypische Vermächtnisse. Darum braucht es bei der rechtlichen Ausgestaltung und der Wortwahl besondere Sorgfalt. In der Schweiz tendieren Behörden dazu, Quoten-Legate bei der Testamentseröffnung im Rahmen einer vorläufigen und unpräjudiziellen Auslegung gestützt auf Art. 483 Abs. 2 ZGB als Erbeinsetzungen zu qualifizieren. Diese Qualifikation ist zwar nicht unmittelbar materiell rechtskräftig und kann in einem ordentlichen Zivilverfahren neu geprüft werden. Dennoch ist sie richtungweisend und müsste in einem Gerichtsverfahren durch eine schlüssige Beweisführung der betroffenen Personen umgestossen werden, was mit Aufwand und Unsicherheit verbunden ist.

Massgebend für die rechtliche Qualifikation ist der letzte Wille, den der Erblasser in seinem Testament oder Erbvertrag zum Ausdruck gebracht hat.¹⁰ Bei einer gerichtlichen Auslegung wird rückblickend ermittelt, wie der Erblasser seine eigene letztwillige Verfügung subjektiv verstanden hat und welches Ergebnis er damit erreichen wollte.¹¹ Wollte er die bedachten Personen zu Universalerben seines gesamten Vermögens machen oder ihnen nur einen Anteil an der Erbschaft zuwenden, ohne sie für die Nachlassschulden haften zu lassen? Für Letzteres sprechen meines Erachtens Formulierungen, wonach diesen Personen der Aktivenüberschuss, Nettosaldo oder der Reinnachlass zugewendet wird.¹² Wird zum Beispiel ein Bruchteil des Nachlasses

nach Abzug der Schulden zugewendet, spricht dies – entgegen der gesetzlichen Vermutung – nicht für eine Erbeinsetzung, sondern für ein Vermächtnis, da der Bedachte nach dieser Formulierung nicht wie ein Erbe für die Schulden haften soll.¹³

2.1 Motive

Quotenvermächtnisse bieten den Vorteil, dass ihre Höhe flexibel ist. Häufig vermindert sich das Vermögen der Erblasser zwischen der Abfassung des Testaments und dem Todestag. So kann es vorkommen, dass beim Tod nicht mehr genug Vermögen vorhanden ist, um einen zum Voraus festgelegten Betrag auszuzahlen. Gibt es pflichtteilgeschützte Erben, können Vermächtnisse zudem im Todeszeitpunkt mit dem Pflichtteilsrecht kollidieren. Ein Quotenvermächtnis ist ein probates Instrument für eine flexible Nachlassregelung, das solche Gefahren ausschliesst.

Erbengemeinschaften sind Schicksalsgemeinschaften, denn man kann nicht ausschliessen, mit wem zusammen man erbt. Für jede Entscheidung benötigen Erbengemeinschaften Einstimmigkeit im Sinne von Art. 602 ZGB. Darum kann ein einziger Erbe die Teilung des Nachlasses unter Umständen jahrelang blockieren, selbst wenn ihm nur ein kleiner Anteil am Erbe zusteht. Auch dann gilt es, das Nachlassvermögen zu verwalten, das Mobiliar zu liquidieren, den Haushalt aufzulösen sowie laufende Verträge anzupassen oder zu kündigen. Vor diesem Hintergrund bevorzugen viele Erblasser Quotenvermächtnisse als Alternative zur Erbeinsetzung. Mit einem Testament schliessen sie unliebsame gesetzliche Erben aus der Erbengemeinschaft aus. Im Gegenzug erhalten die gesetzlichen Erben ihren Pflichtteil in Form eines Quotenvermächtnisses. Das hat zur Folge, dass ausgeschlossene Erben nicht im Erbschein aufgeführt sind und mit der Auszahlung eines Quotenvermächtnisses abgefunden werden, ohne je der Erbengemeinschaft anzugehören. Quotenvermächtnisnehmer können weder die Verwaltung noch die Teilung der Erbschaft blockieren. So lässt sich unter Umständen manche Erbteilung vereinfachen. Unklar ist, ob der Entzug der Erbentstellung und die gleichzeitige Zuwendung eines Quotenvermächtnisses vor Art. 522 Abs. 1 ZGB standhalten oder ob dieses Konstrukt mit einer Herabsetzungsklage angefochten werden kann. Deshalb sollten Erblasser pflichtteilgeschützten Erben, die sie von der Erbfolge ausschliessen wollen, im Quotenvermächtnis mindestens geringfügig mehr als ihren gesetzlichen Pflichtteil zuwenden. Vermächtnisnehmer haften nicht für Nachlassschulden (Erblasserschulden, Todesfall- und übrige Erbgangsschulden). Mit einem Quoten-

vermächtnis kann man bedachte Personen also von der Erbenhaftung ausnehmen und vor der direkten Inanspruchnahme von Gläubigern schützen.

Ob Erblasser tatsächlich ein Quotenvermächtnis wollen oder bei genauerer Kenntnis der Rechtslage eine Erbeinsetzung bevorzugen, ist im Rahmen einer seriösen Nachlassplanung sorgfältig zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren. Die Erblasser müssen verstehen, was es für die Erben bedeutet, die mit einem Vermächtnis beschwert werden: Vermächtnisse sind eine Schuld der Erben. Sie können eine Erbschaft ausschlagen, wenn sie für sie unvorteilhaft ist. Schlagen die nächsten gesetzlichen Erben die Erbschaft aus, wird der Nachlass vom Konkursamt liquidiert (Art. 573 Abs. 1 ZGB).¹⁴ Sind keine Erben vorhanden, fällt der Nachlass an den Wohnsitzkanton des Erblassers (Art. 466 ZGB).

2.2 Rechtsgrundlage

Vermächtnisse entstehen auf der Grundlage einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag). Das Quotenvermächtnis ist im Gesetz nicht geregelt, doch ist es nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zulässig und in der Praxis weit verbreitet.¹⁵

Auf Quotenvermächtnisse sind primär die Bestimmungen des ZGB zu den Vermächtnissen anwendbar (Art. 484 ff., Art. 518 Abs. 2, Art. 543, Art. 558 Abs. 1, Art. 562 ff., Art. 577, Art. 596 Abs. 1, Art. 601 sowie Art. 608 Abs. 3 ZGB). Ergänzend gelangen nach Art. 7 ZGB die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung von Verträgen zur Anwendung. Der Verweis in Art. 7 ZGB erfasst insbesondere auch Normen über die Folgen der Nichterfüllung (Art. 97 ff. OR).¹⁶

2.3 Obligatorische Berechtigung

Gemäss Art. 562 Abs. 1 ZGB haben Vermächtnisnehmer Anspruch auf die Erfüllung des Vermächtnisinhalts. Das gilt gleichermaßen für Geld-, Sach- und Quoten-Legate. Der Anspruch der Vermächtnisnehmer ist nicht dinglicher, sondern obligatorischer Natur.¹⁷ Vermächtnisnehmer sind keine Erben, sondern Gläubiger.¹⁸ In ihrem Kern bestehen Vermächtnisse aus einer persönlichen Forderung (Obligation) gegen die beschwerten Erben als Vermächtnisschuldner.¹⁹ Ist nur einer von mehreren Erben Vermächtnisschuldner, haften die übrigen nicht solidarisch.²⁰ Wenn Erblasser das Vermächtnis mehreren, aber nicht allen Erben auferlegen, müssen nur die beschwerten Erben für das Vermächtnis eintreten. Beschwert das Vermächtnis nicht ausdrücklich einzelne Erben, gelten vermuthungsweise alle Erben gemeinsam als Vermächtnisschuldner (Art. 562 Abs. 1 ZGB).²¹ In

beiden Fällen (alle oder mehrere belastete Erben) haften die Vermächtnisschuldner sowohl vor (Art. 603 Abs. 1 ZGB analog) als auch nach der Erbteilung (Art. 639 Abs. 1 ZGB analog) solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen für das Vermächtnis.²² Ein Erbe, der von Vermächtnisnehmern belangt wird, hat gegenüber den übrigen Vermächtnisschuldnern ein Rückgriffrecht (Art. 640 ZGB analog).²³ Das Mittel, um ein Quoten-Legat durchzusetzen, ist die Vermächtnisklage (Art. 601 ZGB).

2.4 Nachlassquote

Beim Quotenvermächtnis ist kein konkreter Gegenstand oder fester Betrag geschuldet, sondern ein prozentualer Anteil am Nachlass. Deshalb haben Quotenvermächtnisnehmer eine erbenähnliche Rechtsstellung.

2.5 Vermächtnisinhalt

Anders als bei herkömmlichen Vermächtnissen legen Erblasser in Quotenvermächtnissen in der Regel nicht fest, welche Vermögenswerte aus dem Nachlass die Vermächtnisgläubiger erhalten sollen. Stattdessen definieren sie eine Quote, mit der die Vermächtnisnehmer finanziell am Nachlass beteiligt sind.

Vermächtnisnehmer sind weder Erben noch Rechtsnachfolger der Erblasser. Weil sie lediglich einzelne Vermögenswerte aus dem Nachlass erhalten, müssen sie gegenüber Nachlassgläubigern nicht für die Schulden des Erblassers bzw. des Nachlasses einstehen.²⁴ Denn für Nachlassschulden haften ausschliesslich die Erben. Ob Erben einen Teil der bezahlten Nachlassschulden auf die Quotenvermächtnisnehmer abwälzen dürfen, hängt davon ab, ob es sich um ein Netto- oder ein Brutto-Legat handelt. Diese Frage ist auslegungsbedürftig.

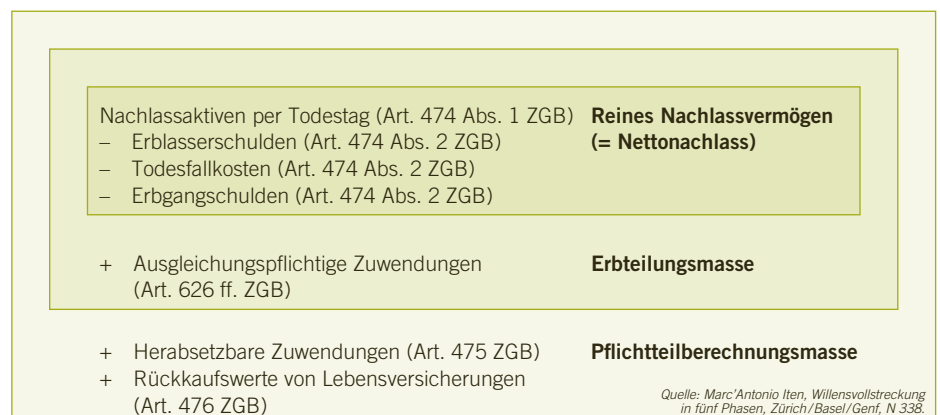
Darum sollten Erblasser genau definieren, welchen Teil des Nachlassvermögens ein Quotenvermächtnis umfasst: Gehört nur das Aktivvermögen (= Bruttonachlass) oder der gesamte Nachlass inklusive Passivvermögen dazu (= Nettonachlass)? Im Testament oder Erbvertrag sollte

unmissverständlich geregelt sein, ob die Nachlassschulden abgezogen werden sollen, um den Vermächtnisinhalt zu ermitteln. Geht das aus der letztwilligen Verfügung nicht eindeutig hervor, kommt es in erster Linie auf den Willen des Erblassers beim Verfassen des Testaments an. Ich vertrete die Auffassung, dass Quotenvermächtnisse im Zweifelsfall als Netto-Legate zu betrachten sind. Unklare Formulierungen sind auf jeden Fall zu vermeiden, weil sie streitanfällig sind und somit nicht klar ist, wie diese gerichtlich ausgelegt werden.

Quotenvermächtnisse werden in der Praxis regelmässig als Netto-Vermächtnisse ausgestaltet: Geschuldet ist demnach ein in Schweizer Franken bemessener Anteil am Nettowert der Erbschaft. Vom Wert der Aktiven am Todestag werden die Nachlassschulden am Todestag abgezogen, also die Erblasserschulden, die Todesfallkosten sowie die übrigen Erbgangsschulden. Erbgangsschulden sind die Schulden, die mit der Abwicklung der Erbschaft zusammenhängen, insbesondere die Kosten der Willensvollstreckung.²⁵ Das bedeutet, dass die Erben beim Netto-Legat die Nachlassschulden entsprechend der Quote der Vermächtnisnehmer auf diese abwälzen dürfen. Erblasser können zum Beispiel auch nur das vorhandene Bankguthaben, ein Wertschriften-depot oder das Barvermögen zum Vermächtnisinhalt erklären. Soll das Quotenvermächtnis auf einzelne Teile des Nachlasses beschränkt werden, sollten sie das in ihrer letztwilligen Verfügung ausdrücklich festhalten.

Umfang, Inhalt und Zustand von Quotenvermächtnissen bestimmen sich nach den Verhältnissen bei der Eröffnung des Erbgangs (Art. 537 Abs. 1 ZGB).²⁶ Entsprechend bildet das Inventar per Todestag des Erblassers die Grundlage für die Bemessung. Anders als im Steuerinventar werden die einzelnen Vermögenswerte zu Marktpreisen bewertet (Marktwert statt Steuerwert).²⁷ Quotenvermächtnisnehmer haben keine dingliche Rechtsstellung am Nachlassvermögen, sondern ein obligatorisches Forderungsrecht gegenüber den beschwerten Erben. Geschuldet

Abbildung 2: Zusammensetzung des Nachlassvermögens nach Art. 474 ff. ZGB



ist nach der hier vertretenen Ansicht grundsätzlich ein Anteil in Schweizer Franken, der dem Wert der Quote am Todestag entspricht. Mit anderen Worten haben Quotenvermächtnisnehmer – mangels eines ausdrücklich eingeräumten Wahlrechts – keinen Anspruch auf die tatsächliche anteilmässige Auslieferung der Vermögenswerte der Erbschaft (zum Beispiel quer durch das ganze Depot der Wertschriften, die auf den Namen des Erblassers gehalten werden). Das bedeutet, dass die Erben die Vermögenswerte auswählen dürfen, die den Quotenvermächtnisnehmern in Anrechnung an ihre Vermächtnisse zugewiesen werden (Art. 7 ZGB i.V.m. Art. 72 OR).²⁸ Sie dürfen mit anderen Worten frei bestimmen, welche Gegenstände aus der Erbschaft den Vermächtnisnehmern ausgeliefert werden, bis deren Quote erreicht ist. Erblasser können diesen Grundsatz aufheben, indem sie letztwillig anordnen, dass Quotenvermächtnisse in bar zu erfüllen sind, oder indem sie den Quotenvermächtnisnehmern ein explizites Wahlrecht einräumen.

2.6 Formulierungsbeispiele

Quotenvermächtnisse müssen sorgfältig formuliert werden, um das Risiko einer ungewollten Auslegung zu minimieren. Denn sie sind atypische Vermächtnisse und werden im Zweifelsfall als Erbeinsetzung qualifiziert (Art. 483 Abs. 2 ZGB). Die folgenden Formulierungsbeispiele sind rein illustrativ und ohne Gewähr.

- Quotenvermächtnis als Netto-Legat:
«Maximilian erhält eine Quote von 20 Prozent von den nach Abzug der Nachlassschulden verbleibenden Aktiven (Nettonachlass) als Vermächtnis i.S.v. Art. 484 Abs. 1 ZGB ohne Erbenstellung.»
«Elisabeth erhält 20 Prozent des Wertes meines Reinnachlasses nach Abzug aller Nachlassschulden als Vermächtnis im Sinne von Art. 484 Abs. 1 ZGB, ohne Erbin zu sein.»
- Quotenvermächtnis als Brutto-Legat
«Maximilian erhält 20 Prozent meines Aktivvermögens Stand Todestag vor Abzug der Schulden (Brutto-Legat) als Vermächtnis im Sinne von Art. 484 Abs. 1 ZGB ohne Erbenstellung.»
- Variante: Quotenvermächtnis als Bar-Legat
«Elisabeth erhält den Wert ihres Quotenvermächtnisses in bar.»
- Variante: Quotenvermächtnis als Bar- oder Sach-Legat mit Wahlrecht bei den Erben/Willensvollstreckern
«Maximilian erhält den Wert seines Quotenvermächtnisses in bar oder in Form von Wertschriften aus dem Nachlass.»
- Variante: Quotenvermächtnis mit Wahlrecht des Vermächtnisnehmers
«Elisabeth kann frei wählen, welche Vermögenswerte aus der Erbschaft sie in Anrechnung an ihr Quoten-Legat übernehmen will.»

- Variante: Quotenvermächtnis mit Verfalltag
«Das Quoten-Legat ist spätestens 12 Monate nach meinem Tod auszurichten und bei Verzug mit 3 Prozent p.a. zu verzinsen.»
- Variante: Ausschluss der Quotenvermächtnisnehmer von der Beteiligung an Wertveränderungen
«Die Beteiligung von Maximilian an einer positiven oder negativen Wertveränderung nach meinem Tod ist ausgeschlossen.»
- Variante: Ausschluss der Quotenvermächtnisnehmer von der Beteiligung an Erträgen
«Die Beteiligung von Elisabeth an den Erträgen, die nach meinem Tod anfallen, ist ausgeschlossen.»

3. Ausgewählte Rechtsprobleme

3.1 Auskunft

Erben und Willensvollstrecker haben im Erbgang umfassende Auskunftsrechte. Demgegenüber sind Vermächtnisnehmer nur beschränkt auskunftsberechtigt.²⁹ Sie können weder das vollständige Testament bzw. den Erbvertrag noch das Steuer- und Nachlassinventar noch die Liquidations- und Teilungsrechnung einsehen. Bei der Eröffnung des Testaments erhalten sie von der zuständigen Erbschaftsbehörde lediglich eine sogenannte Vermächtnisanzeige. Dabei handelt es sich um einen Auszug aus dem Testament oder Erbvertrag, soweit er die Vermächtnisnehmer direkt betrifft (Art. 558 Abs. 1 ZGB).

Ich vertrete die Auffassung, dass der Informationsanspruch von Quotenvermächtnisnehmern weitergeht als für herkömmliche Vermächtnisse. Um Vermächtnisse zu beziffern bzw. um ihre Berechnung nachzuvollziehen, steht Quotenvermächtnisnehmern ein Informationsanspruch gegenüber Erben und Willensvollstreckern zu. Mit anderen Worten müssen Erben und Willensvollstrecker Quotenvermächtnisnehmern alle Auskünfte geben, die für die Berechnung der Aktiven und Passiven des Vermächtnisses relevant sind. Dazu gehören das Nachlassinventar per Todestag und – falls das Quotenvermächtnis als Netto-Legat ausgestaltet ist – auch die Liquidationsrechnung (inklusive Veränderungen von Bestand und Wert) am Stichtag der Erteilung. Damit stehen Quotenvermächtnisnehmer mit Bezug auf ihre Informations- und Auskunftsrechte in einer erbenähnlichen Stellung.³⁰ Diese Informationsrechte sind gerichtlich durchsetzbar.

3.2 Fälligkeit und Verzug

Vermächtnisnehmer erwerben beim Tod des Erblassers eine Forderung auf die Auslieferung des Vermächtnisinhaltes. Sie können ihr Vermächtnis einfordern, sobald es fällig ist. Grund-

sätzlich werden Vermächtnisse fällig, sobald die Rechtsstellung der beschwerten Erben definitiv ist (Art. 562 Abs. 2 ZGB). Definitiv wird diese Stellung durch die vorbehaltlose Annahme der Erbschaft, durch das ungenutzte Verstreichen der Frist von drei Monaten (Art. 571 Abs. 1 i.V.m. Art. 567 ZGB) oder durch die vorzeitige Verwirkung wegen Einmischung (Art. 571 Abs. 2 ZGB).³¹ Vor allem bei grösseren Nachlässen kann es länger dauern, bis die Vermächtnisse ausbezahlt werden können, zum Beispiel weil ihr Bestand und ihr Umfang nach Ablauf der dreimonatigen Frist noch nicht feststehen.³² Das gilt insbesondere für Quotenvermächtnisse, die als Netto-Legate ausgestaltet sind. Sie können typischerweise erst erfüllt werden, wenn Bestand und Wert definitiv feststehen, was in der Regel erst bei der Erteilung der Fall ist.³³ Entsprechend muss den Erben bzw. den Willensvollstreckern für die Auszahlung genug Zeit eingeräumt werden.³⁴ Denn selbst bei einer zügigen Mandatsführung kann es mehrere Monate dauern, bis Klarheit über alle Nachlasspassiven herrscht (z.B. Steuern, die aus dem Nachlass zu bezahlen sind). In solchen Fällen bieten sich Akontozahlungen an, während mit der Schlusszahlung bis zur Schlussabrechnung anlässlich der Erteilung gewartet wird.

Quotenvermächtnisnehmer sollten möglichst früh in Massnahmen, die sie betreffen (Haftungsprävention), einbezogen werden. Anteile an Wertschriften können allenfalls vorzeitig zugewiesen werden (Akonto), falls die Quotenvermächtnisnehmer einem Verkauf nicht zustimmen. Damit lässt sich das Risiko einer Haftung für Verzugszinsen und nachträgliche Wertverluste (z.B. auf Wertschriften) minimieren.

Erben geraten in Verzug, wenn sie fällige Vermächtnisse nicht ausrichten, obwohl die Vermächtnisnehmer die Leistung ausdrücklich verlangt haben (Mahnung). Im Jahr 1957 entschied das Bundesgericht, dass die Erben auch ohne Mahnung am Verfalltag in Verzug geraten.³⁵ In einer späteren Entscheidung hat es seine Praxis geändert und präzisiert, dass eine Mahnung grundsätzlich erforderlich ist, wenn der Erblasser nicht ausdrücklich festgelegt hat, bis wann die Vermächtnisse erfüllt werden müssen.³⁶ Nach der Rechtsprechung und Lehre können Erblasser in einer letztwilligen Verfügung einen Verfalltag festlegen. Ab dann müssen die Erben den Vermächtnisnehmern einen Verzugszins zahlen, ohne dass sie gemahnt wurden.³⁷

Eine Mahnung im Sinne von Art. 102 ff. OR ist die bedingungslose Erklärung eines Gläubigers (Vermächtnisnehmers), mit der er die unverzügliche Erbringung der fälligen Leistung (Vermächtnis) unmissverständlich einfordert.³⁸ Es ist davon auszugehen, dass es einer Mahnung bedarf, damit Erben mit der Ausrichtung der

Vermächtnisse in Verzug geraten und die Verzugsfolgen greifen. Ohne anderslautende letztwillige Anordnungen der Erblasser sind Verzugszinsen von 5 Prozent pro Jahr geschuldet.

3.3 Wertveränderungen und Erträge zwischen Tod und Erfüllung

Wertveränderungen betreffen Aktiven und Passiven des Nachlasses. Gemäss Art. 485 Abs. 1 ZGB sind die Erben verpflichtet, Vermächtnisse in dem Zustand auszuliefern, indem sie sie bei der Eröffnung des Erbgangs vorfinden (Art. 537 Abs. 1 ZGB). Das bedeutet, dass für Bestand und Wert von Quotenvermächtnissen grundsätzlich der Stand des Nachlassvermögens am Todestag des Erblassers massgebend ist. Damit stellt sich die Frage, in wessen Nutzen und Risiko positive und negative Wertveränderungen stehen, die zwischen dem Todestag und der Fälligkeit bzw. der Erfüllung der Vermächtnisse entstehen. In der Praxis ist das vor allem relevant bei Vermächtnissen, die Liegenschaften und/oder Wertschriften beinhalten.

Das Gesetz sagt nicht, wie Wertsteigerungen und Wertvermindernungen seit dem Tod der Erblasser zu behandeln sind. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann jedoch geschlossen werden, dass Quotenvermächtnisnehmer wie Erben im Umfang ihrer Quote an solchen Wertveränderungen teilhaben.³⁹ Steigt z.B. der Wert eines Nachlasses aus konjunkturellen Gründen von 1 Mio. Franken am Todestag auf 1.5 Mio. Franken bei der Erfüllung, partizipieren die Vermächtnisnehmer auch an der Wertsteigerung von 0.5 Mio. Franken mit der ihnen zugesprochenen Quote.

Dasselbe gilt nach der herrschenden Lehre für Erträge aus Vermächtnisgegenständen, die seit dem Tod des Erblassers angefallen sind (z.B. Mieterträge von Liegenschaften, Zinsen und Dividenden von Wertschriften).⁴⁰ Zwar gibt es hierzu auch andere Meinungen, es scheint mir jedoch sachgerecht, dass Vermächtnisnehmer entsprechend ihrer Nachlassquote an den Erträgen partizipieren, die mit dem Vermächtnisinhalt zusammenhängen.

3.4 Gewährleistung und Haftung

Vermächtnisnehmer haben Anspruch auf die Auslieferung des Vermächtnisinhalts, und zwar in dem Zustand, in dem er sich bei Eröffnung des Erbgangs befindet (Art. 537 Abs. 1 ZGB).⁴¹ Entsprechend haften die Erben gegenüber den Vermächtnisnehmern nicht für Mängel, die schon beim Tod des Erblassers bestanden.

Nachträgliche Wertveränderungen am Vermächtnisgegenstand sind in Art. 485 Abs. 2 ZGB geregelt: Die Erben stehen bis zur Ausrichtung der Vermächtnisse in den Pflichten eines sogenannten «Geschäftsführers ohne Auftrag». Darunter fallen Aufwendungen für den Vermächtnisge-

genstand und Verschlechterungen seit dem Tod des Erblassers. Mit anderen Worten müssen die Erben dafür sorgen, dass Vermächtnisse in dem Zustand erhalten bleiben, in dem sie am Todestag waren. Der Verweis auf die Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419–424 OR) bedeutet, dass die Erben für Schäden am Vermächtnis haften, wenn sie sie fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet haben. Handeln sie gegen die erkennbaren Interessen der Vermächtnisnehmer, haften sie unter Umständen sogar für eine zufällige Verschlechterung des Vermächtnisinhalts (Art. 420 Abs. 3 OR).

Haften die Erben auch, wenn der Wert der Vermächtnisse (insbesondere Wertschriften) seit dem Tod des Erblassers zwar nicht abgenommen hat, bei sorgfältiger Vermögensverwaltung aber substanziell höher wäre? Diese Frage beantwortet weder Art. 485 Abs. 1 noch 2 ZGB ausdrücklich. Daraus, dass aber Art. 485 Abs. 1 ZGB besagt, dass der Zustand am Todestag massgebend ist und Art. 485 Abs. 2 ZGB eine Haftung für nachträgliche Verschlechterungen enthält, muss meines Erachtens geschlossen werden, dass grundsätzlich keine Haftung besteht, solange der Wert am Todestag nicht unterschritten wird. Damit wäre die Haftung begrenzt auf den Wert der Vermächtnisse am Todestag (= Haftungsobergrenze).

Eine Sonderbetrachtung ist gerechtfertigt, wenn die Erben mit der Ausrichtung der Vermächtnisse in Verzug sind. Dann haften sie gemäss der gesetzlichen Regelung ohne jegliches Verschulden und für jede Verschlechterung des Vermächtnisinhalts (Art. 103 Abs. 1 OR).

3.5 Willensvollstreckung

Vermächtnisse verpflichten die Erben, und zwar einzeln oder gemeinsam (Art. 562 Abs. 1 ZGB). Gleichwohl sind Willensvollstrecker gemäss Art. 518 Abs. 2 ZGB gesetzlich verpflichtet, die Vermächtnisse aus Mitteln der Erbschaft zu erfüllen.⁴² Entsprechend können Vermächtnisnehmer ihren Anspruch wahlweise gegenüber Willensvollstreckern oder gegenüber den beschwerten Erben geltend machen.⁴³ Damit verpflichtet der Gesetzgeber den Willensvollstrecker, die Interessen der Vermächtnisnehmer gebührend wahrzunehmen.⁴⁴ Willensvollstrecker sind also nicht nur den Erben, sondern auch den Vermächtnisnehmern gegenüber verantwortlich für eine getreue und sorgfältige Erfüllung der Vermächtnisse.⁴⁵ Weil sich die Interessen der Vermächtnisnehmer in der Regel nicht mit den Interessen der Erben decken, sind oft schwierige Interessenabwägungen nötig.

Willensvollstrecker können Vermächtnisse nur aus Mitteln der Erbschaft erfüllen, da sie keinen Zugriff auf das persönliche Vermögen der Erben haben.⁴⁶ Im Gegenzug können die beschwerten Erben Vermächtnisse nur zusammen mit den

Willensvollstreckern aus Mitteln der Erbschaft erfüllen, weil diese bis zur Erbteilung exklusiv von den Willensvollstreckern verwaltet werden. Das gilt selbstverständlich nur, wenn die vermachte Sache noch nicht in das Alleineigentum der Erben überführt wurde (z.B. partielle Erbteilung).⁴⁷

3.5.1 Auslegungsprobleme

Sind Inhalt oder Umfang eines Vermächtnisses streitig, sollten Willensvollstrecker zunächst versuchen, eine einvernehmliche Lösung zwischen den beschwerten Erben und den Vermächtnisnehmern herbeizuführen. Schlagen diese Versuche fehl, entsteht eine Pattsituation: Einerseits sind Willensvollstrecker verpflichtet, die Vermächtnisse zu erfüllen, andererseits ist es ihnen nicht möglich, den Vermächtnisinhalt autoritativ auszuliegen.⁴⁸ In so einem Fall sollen sie die Vermächtnisnehmer dazu anhalten, eine Vermächtnisklage einzureichen (Art. 562 ZGB), damit die Rechtslage verbindlich geklärt wird.⁴⁹

3.5.2 Ungültigkeit und Herabsetzung

Unter Umständen ist ein Vermächtnis zwar fällig, aber Willensvollstrecker müssen erst die Jahresfrist für die Anfechtung gemäss Art. 521 Abs. 1 ZGB (Ungültigkeit) bzw. Art. 533 Abs. 1 ZGB (Herabsetzung) abwarten, bevor sie es auszahlen dürfen. Willensvollstrecker stehen vor der schwierigen Entscheidung, ob sie Verzugszinsen für die verspätete Erfüllung der Vermächtnisse oder eine persönliche zivilrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber den Erben riskieren, falls die Erben einen Schaden erleiden, weil Willensvollstrecker Vermächtnisse gestützt auf eine angefochtene letztwillige Verfügung unberechtigterweise auszahlen. Zu Recht empfiehlt Künzle in diesem Fall, den Ablauf der einjährigen Anfechtungsfrist abzuwarten.⁵⁰

Übersteigen die Vermächtnisse das reine Nachlassvermögen (= Nettonachlass), können die Erben eine Herabsetzung verlangen (Art. 486 Abs. 1 ZGB). Dazu muss der Nachlass im Zeitpunkt des Erbgangs festgestellt werden (Todestagprinzip), unter Abzug aller Erblasserschulden (Art. 564 Abs. 1 ZGB), der Todesfallkosten und der übrigen Erbgangsschulden (Art. 474 Abs. 2 ZGB).⁵¹ Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Pflichtteile der Erben durch ein Vermächtnis verletzt sind, müssen Willensvollstrecker die betroffenen Erben informieren.⁵² So ermöglichen sie ihnen, rechtzeitig auf die Herabsetzung der Vermächtnisse zu klagen (Art. 486 Abs. 1 ZGB). Vermächtnisse, die Pflichtteile verletzen, sollen nur ausgerichtet werden, wenn die Erben auf eine Herabsetzungsklage verzichtet haben oder ihre Klage verwirkt ist.⁵³ Willensvollstrecker sollten deshalb abwarten, bis dieser Punkt geklärt ist. Denn eine ungekürzte und vorbehaltlose Bezahlung

des Vermächtnisses gilt als stillschweigender Verzicht der Beschwerten auf die Herabsetzung.⁵⁴

3.5.3 Erfüllung

Willensvollstrecker müssen Vermächtnisse ausrichten, sobald sie fällig sind (Art. 518 Abs. 2 ZGB). Dabei sind sie unabhängig von der Mitwirkung der Erben; sie müssen ihre Pflicht grundsätzlich sogar gegen den ausdrücklichen Willen der Erben durchsetzen.⁵⁵ Nachlassschulden (Erblasserschulden, Todesfall- und übrige Erbgangsschulden) gehen den Vermächtnissen vor (Art. 564 Abs. 1 ZGB; Art. 486 Abs. 1 ZGB). Deshalb dürfen Willensvollstrecker die Quotenvermächtnisse erst ausrichten, wenn alle Nachlassschulden bezahlt oder hinreichend sichergestellt sind.⁵⁶ Vor allem Quotenvermächtnisse, die als Netto-Legate ausgestaltet sind, lassen sich erst dann abschliessend beziffern. Vorher besteht die Gefahr, dass den Vermächtnisnehmern zu viel ausbezahlt wird, wofür Willensvollstrecker unter Umständen den Erben ersatzpflichtig werden.⁵⁷

Willensvollstrecker wachen über die Durchsetzung letztwillig verfügter Auflagen und Bedingungen (Art. 482 ZGB).⁵⁸ Entsprechend dürfen sie Vermächtnisse erst ausrichten, wenn alle Auflagen und Bedingungen erfüllt sind, die die Quotenvermächtnisse betreffen.⁵⁹

3.5.4 Haftung

Nach der hier vertretenen Auffassung sind Willensvollstrecker mit Vermächtnisnehmern durch ein gesetzliches Schuldverhältnis verbunden.⁶⁰ Es kommt dadurch zustande, dass das Gesetz Willensvollstrecker ausdrücklich berechtigt und verpflichtet, Vermächtnisse auszurichten (Art. 518 Abs. 2 ZGB). Deshalb ist es auch konsequent, dass Vermächtnisnehmer Willensvollstrecker zivilrechtlich zur Verantwortung ziehen können, wenn diese ihre Pflicht schuldhaft verletzen und dadurch Vermächtnisnehmer schädigen.

Ob Vermächtnisnehmer Willensvollstrecker ersatzpflichtig machen können, hängt unter anderem davon ab, ob es sich um einen unmittelbaren Schaden oder um einen sogenannten Reflexschaden handelt. Grundsätzlich kann nur Schadenersatz fordern, wer unmittelbar in seinen eigenen Rechtsgütern beeinträchtigt ist (direkter Schaden).⁶¹ Wird eine Person nur indirekt geschädigt, weil sie in einer Beziehung zum direkt Geschädigten steht, muss sie ihren Schaden grundsätzlich selber tragen (casum sentit dominus).⁶² Es handelt sich um einen nicht ersatzfähigen Reflexschaden.⁶³ Die indirekt geschädigte Person muss sich deshalb in erster Linie an den Direktgeschädigten halten, mit dem sie durch einen Vertrag oder ein anderes Rechtsverhältnis verbunden ist (z.B. durch

eine Vermächtnisforderung). Aus Sicht der Vermächtnisnehmer sind dies die Erben und nicht die Willensvollstrecker.

Vereinbaren Willensvollstrecker mit Erben oder Quotenvermächtnisnehmern, Wertschriften zu verkaufen oder umzuschichten, müssen sie solche Vereinbarungen unverzüglich umsetzen.⁶⁴ Andernfalls riskieren sie eine Haftung für Wertverluste, die nach der Vereinbarung eintreten. Quotenvermächtnisse sollten erst ausbezahlt werden, wenn die tatsächliche Höhe der Nachlassschulden feststeht. Willensvollstrecker, die Quotenvermächtnisnehmern mehr auszahlen, als ihnen zusteht, werden den Erben für den Schaden zivilrechtlich verantwortlich.⁶⁵ Darum sollten sie die Zustimmung der Erben einholen, bevor sie Vermächtnisse auszahlen (Haftungsprävention).⁶⁶ ■

¹ Iten Marc'Antonio, Die Willensvollstreckung in fünf Phasen, Zürich/Basel/Genf 2019 (zit. Willensvollstreckung), N 369.

² Iten Marc'Antonio, Vom Schwarzen Peter im Erbrecht: Haftet der Nachlass, die überlebende Ehegattin, der Willensvollstrecker oder haften die Erben?, in: TREX 2/2017, S. 76ff.

³ Iten, Willensvollstreckung, N 337f.

⁴ Huwiler Bruno, Art. 484 N 1ff., in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchlT ZGB, 5. Aufl., Basel 2015 (zit. BSK ZGB II-Bearbeiter).

⁵ BSK ZGB II-Huwiler, Art. 484 N 1 m.w.H.; Liatowitsch/Schürmann, Art. 483 ZGB N 8, in: Abt Daniel/Weibel Thomas (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht, Nachlassplanung, Nachlassabwicklung, Willensvollstreckung, Prozessführung, 3. Aufl., Basel 2015 (zit. PraxKomm Erbrecht-Bearbeiter).

⁶ BSK ZGB II-Huwiler, Art. 484 N 1.

⁷ Urteil des Bundesgerichts 5A_91/2019 vom 4.2.2020, E. 4.2.

⁸ Burckhardt Christoph, Die Vermächtnisforderung, Diss. Zürich 1986 (zit. Burckhardt), S. 101.

⁹ Wolf Stephan/Hrubesch-Millaue Stephanie, Grundriss des schweizerischen Erbrechts, Bern 2017 (zit. Wolf/Hrubesch-Millaue), N 613; Schiller Kaspar, Zuwendung des Nachlassüberschusses: Vermächtnis oder Erbeinsetzung, in: successio 2018 S. 285ff. (zit. Schiller), S. 288 m.w.H.

¹⁰ BGE 131 III 106, E. 1.1.

¹¹ Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LF170058 vom 12.1.2018, E. 4.3.

¹² BGE 89 II 278, E. 4.a.; Urteil des Bundesgerichts 5A_290/2016 vom 30.3.2017, E. 2.4.1; Entscheid des Kantonsgerichts Graubünden ZK1 15 59 vom 13.8.2015, E. 3.h.; Schiller, S. 289; Wolf/Hrubesch-Millaue, N 617.

¹³ BGE 89 II 278, E. 4.a.; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LF170058 vom 12.1.2018, E. 4.6.

¹⁴ Entscheid des Kantonsgerichts Graubünden ZK1 15 59 vom 13.8.2015, E. 3.c.

¹⁵ BGE 89 II 278, E. 4.a.

¹⁶ Urteil des Bundesgerichts 5C.311/2001 vom 6.3.2002, E. 2.b.

¹⁷ Iten Marc'Antonio, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Willensvollstreckers, Diss. Luzern, Zürich/Basel/Genf 2012 (zit. Verantwortlichkeit), N 253 m.w.H.

¹⁸ PraxKomm-Erbrecht Burkart, Art. 484 ZGB N 6 m.w.H.

¹⁹ BGE 83 II 427, E. 2.a.

²⁰ Weimar Peter, Der Anspruch des Vermächtnisnehmers und seine Nachrangigkeit, in: Festschrift für Jean Nicolas Druey zum 65. Geburtstag, Schweizer Rainer J./Burkert Herbert/Gasser Urs (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2002, S. 276.

²¹ Derselbe, S. 276.

²² BGE 59 II 119, E. 3.

²³ BSK ZGB II-Huwiler, Art. 484 N 37 m.w.H.

²⁴ PraxKomm-Erbrecht Liatowitsch/Schürmann Art. 483 ZGB N 8.

²⁵ Iten, Willensvollstreckung, N 391 m.w.H.

²⁶ BSK ZGB II-Huwiler, Art. 484 N 37 m.w.H.

²⁷ Iten, Willensvollstreckung, N 335f.

²⁸ BSK ZGB II-Huwiler, Art. 484 N 91.

²⁹ Iten, Willensvollstreckung, N 61 m.w.H.

³⁰ Schiller, S. 289.

³¹ Iten, Verantwortlichkeit, N 592 m.w.H.

³² Urteil des Bundesgerichts 5A_672/2013 vom 24.2.2014, E. 7.2.

³³ Schiller, S. 288.

³⁴ BGE 111 II 421, E. 12.

³⁵ BGE 83 II 427.

³⁶ BGE 111 II 421.

³⁷ BGE a.a.O., E. 12.

³⁸ BGE 129 III 541; 111 II 421, E. 12.

³⁹ BGE 5A_290/2016; Urteil des Bundesgerichts 5A_290/2016 vom 30.3.2017, E. 2.4.2.

⁴⁰ BSK ZGB II-Huwiler, Art. 485 N 27ff. m.w.H.; PraxKomm-Erbrecht Burkart Art. 484 ZGB N 51ff. m.w.H.

⁴¹ PraxKomm-Erbrecht Burkart Art. 485 ZGB N 7.

⁴² Iten, Verantwortlichkeit, N 259 m.w.H.

⁴³ Derselbe, Fn 683 m.w.H.

⁴⁴ Künzle Hans Rainer, Der Willensvollstrecker im schweizerischen und US-amerikanischen Recht, Habil. Zürich 2000, S. 336 (FN 533).

⁴⁵ Iten, Willensvollstreckung, N 376.

⁴⁶ Iten, Verantwortlichkeit, N 254 m.w.H.

⁴⁷ Burckhardt, S. 154.

⁴⁸ BK-Künzle, Art. 517–518 ZGB N 291, in: Künzle Hans Rainer, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht (Berner Kommentar), Band III: Das Erbrecht, 1. Abteilung: Die Erben, 2. Teilband: Die Verfügungen von Todes wegen, 2. Teil: Die Willensvollstrecker (Art. 517–518 ZGB), 1. Aufl., Bern 2011.

⁴⁹ BGE 115 II 323, E. 2.

⁵⁰ BK-Künzle, Art. 517–518 ZGB N 287.

⁵¹ PraxKomm Erbrecht-Burkart, Art. 486 ZGB N 3.

⁵² Iten, Verantwortlichkeit, N 597.

⁵³ BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 518 ZGB N 50; PraxKomm Erbrecht-Christ/Eichner, Art. 518 ZGB N 68.

⁵⁴ PraxKomm Erbrecht-Burkart, Art. 486 ZGB N 8.

⁵⁵ Iten, Verantwortlichkeit, N 259 m.w.H.

⁵⁶ Burckhardt, S. 98; BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 518 N 51 m.w.H.; BK-Künzle, Art. 517-518 ZGB N 289.

⁵⁷ Urteil des Bundesgerichts 5A_290/2016 vom 30.3.2017, E. 2.4.2.

⁵⁸ BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 518 N 50.

⁵⁹ Iten, Willensvollstreckung, N 382 m.w.H.

⁶⁰ Iten, Verantwortlichkeit, N 260f.

⁶¹ BK-Brehm, Art. 41 OR N 17ff.

⁶² BK-Brehm, Art. 41 OR N 20 m.w.H.

⁶³ Iten, Verantwortlichkeit, N 320ff.

⁶⁴ BGE 142 II 19, E. 5.2.

⁶⁵ Urteil des Bundesgerichts 5A_290/2016 vom 30.3.2017, E. 2.4.2.

⁶⁶ Iten, Willensvollstreckung, N 182 m.w.H.